

Rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfen II

Fragen und Antworten zu inhaltlichen Angelegenheiten

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1	Antrag	
1.1	Bis zu welcher Größe sind Unternehmen zuwendungsfähig?	Gefördert werden Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.
1.2	Können Freiberufler eine Zuwendung beantragen?	Ja, Freiberufler (inklusive Kulturschaffender) können Zuwendungen beantragen, soweit sie die Tätigkeit, für die sie eine Zuwendung beantragen, im Vollerwerb ausüben.
1.3	Wie kann ich Teilzeitbeschäftigte in die Berechnung einbeziehen?	Die Berechnung aller anderen Beschäftigten erfolgt nach folgender Formel: <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5 - Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75 - Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1 - Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3 Die Inhaberin/der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r.
1.4	Zählt der Geschäftsführer als Beschäftigter?	Ja, wenn er im Unternehmen angestellt ist.
1.5	Können Auszubildende und Saisonarbeitskräfte in die Anzahl der Beschäftigten eingerechnet werden?	Nein. Auszubildende und Saisonarbeitskräfte dürfen nicht mit eingerechnet werden.
1.6	Wie lange muss das Unternehmen am Markt tätig sein, um einen Antrag stellen zu können?	Das Unternehmen muss seine Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 01.12.2019 am Markt angeboten haben.
1.7	Können Nebenerwerbstätige einen Antrag auf Förderung stellen?	Nein. Antragsberechtigt sind nur Antragsteller im Vollerwerb.

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1.8	Können gemeinnützige Unternehmen Anträge auf Förderung stellen?	Ja, soweit diese wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind. Solche gemeinnützigen Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst. Sie können allerdings nur für ihre steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Sinne des § 64 AO eine Förderung erhalten.
1.9	Sind kommunale Unternehmen (z. B. Stadtwerke, Verkehrsgesellschaften etc.) zuwendungsfähig?	Kommunale Unternehmen sind nicht förderfähig sofern die öffentliche Hand mehr als 50 % des Kapitals besitzt. Von der Förderung ausgeschlossen sind zudem Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Zweckverbände von Kommunen.
1.10	Ist es für die Antragstellung relevant, ob das Unternehmen Teil eines Konzerns oder einer Unternehmensgruppe ist?	Zuwendungsempfänger für rückzahlbare Liquiditätshilfen sind Kleinst-, Kleine und Mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten mit Sitz in M-V. Die Konzernzugehörigkeit ist hierbei nicht relevant.
1.11	Bis wann können Anträge gestellt werden?	Anträge können bis zum 31.01.2021 gestellt werden.
1.12	Ist es möglich, mehrere Anträge zu stellen?	Nein, je Unternehmen ist nur ein Antrag zulässig.
1.13	Kann ich erneut einen Antrag auf rückzahlbare Zuwendung stellen, wenn ich bereits einen Zuwendungsbescheid für Rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfen für den Zeitraum zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.09.2020 erhalten habe?	Ja, jedoch darf die Summe der Bewilligung aus dem vorhergehenden Bescheid und die im Rahmen dieser Fördergrundsätze beantragten Fördermittel den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.
1.14	Ich habe mein Darlehen bereits vollständig oder teilweise vorfällig zurückgezahlt. Kann ich erneut einen Antrag mit einer Liquiditätslücke bis zu 200.000 € stellen?	Vorfällige Rückzahlungen werden bis zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt, sodass eine erneute Förderung erfolgen kann.
2	Überbrückungshilfe M-V II	
2.1	Schließt ein Antrag auf Überbrückungshilfe II beim LFI einen Antrag auf rückzahlbare Zuwendung bei der GSA aus?	Nein. Aber eine Antragstellung bei der GSA setzt eine vorherige Antragstellung beim LFI voraus. Der beim LFI beantragte Zuschuss muss in der Liquiditätsplanung des Antragsformulars der GSA als Einzahlung berücksichtigt werden.
2.2	Ich kann/ konnte keinen Antrag auf Überbrückungshilfe II stellen. Ist eine Antragstellung auf rückzahlbare Zuwendung trotzdem möglich?	Ja. Voraussetzung ist dann, dass ein Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer/ vereidigter Buchprüfer im Antragsformular bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen für einen Antrag auf Überbrückungshilfe

		M-V I II nicht erfüllt waren/ sind.
2.3	Muss der Zuschuss vom LFI erst aufgebraucht sein, um eine Zuwendung von der GSA zu erhalten?	Nein, der beim LFI beantragte Zuschuss muss nicht vor Antragstellung bei der GSA aufgebraucht werden. Der zu erwartende Mittelzufluss ist in der Liquiditätsplanung des Antragsformulars anzugeben
2.4	Benötige ich eine Antragsbestätigung oder einen Bescheid des LFI über die beantragte Förderungen?	Nein, im Antrag der GSA sind die beantragte Zuwendungshöhe und das Antragsdatum anzugeben. Sollten Sie bereits einen Bescheid vorliegen haben, geben Sie das Aktenzeichen des Bescheids ein.
3	Novemberhilfe des Bundes	
3.1	Ich musste meinen Geschäftsbetrieb aufgrund der Landesverordnung vom 31.10.2020 schließen bzw. war von den Schließungen mittelbar schwer betroffen. Kann ich einen Antrag auf rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe II stellen?	Für Unternehmen, die eine Novemberhilfe aufgrund der Schließungsverordnung beantragen können, ist Voraussetzung, dass zunächst dieser Zuschuss M-V zu beantragen ist. Erst im Anschluss ist ein Antrag auf rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfen II bei der GSA möglich.
4	Bescheinigung eines zugelassenen Dritten	
4.1	Wer darf die erforderlichen Bescheinigungen/ Bestätigungen im Antragsformular vornehmen?	Die erforderlichen Bescheinigungen/ Bestätigungen sind durch einen Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu unterzeichnen.
4.2	Ich habe keinen Steuerberater. Kann ich trotzdem einen Antrag stellen?	Ja, wenn die kumulierte beantragte Zuwendung (rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe I und II) 20.000 € nicht überschreitet, benötigen Sie keine Bescheinigung des Steuerberaters.
4.3	Was muss der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bescheinigen?	Bei einem kumulierten Antragsvolumen <u>über</u> 20.000 € muss bescheinigt werden, dass: 1. <ul style="list-style-type: none"> • Die Liquiditätsplanung plausibel und nachvollziehbar ist • Es sich zum Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt (Art. 2 Nr. 18 AGVO) • Es vor dem 31.12.2019 in Bezug auf die Rückzahlbarkeit der Zuwendung keine negative Prognose gegeben hätte 2. <ul style="list-style-type: none"> • für den Fall, dass kein Antrag auf Überbrückungshilfe I und/ oder II

		gestellt wurde, die Prüfung ergeben hat, dass die Voraussetzungen für die Beantragung einer Billigkeitsleistung nicht bestehen/ bestanden haben.
5	Liquiditätsplan	
5.1	Dürfen in den Liquiditätsplan auch private Lebenshaltungskosten des Antragstellers eingerechnet werden?	Einzelkaufleute und persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften dürfen maximal 500 € pro Monat für Privatentnahmen eintragen.
5.2	Dürfen betriebliche Steuern und Abgaben in die Liquiditätsplanung eingetragen werden, für die eine Stundung oder Verzicht vereinbart werden konnte?	Nein. Es dürfen nur betriebliche Steuern und Abgaben eingetragen werden, für die <u>keine</u> Stundung oder Verzicht vereinbart werden konnte.
5.3	Gibt es Erläuterungen oder Hilfestellungen zum Liquiditätsplan?	Sie finden am Ende der Antragsunterlagen Hinweise zum Ausfüllen des Liquiditätsplans.
6	Höhe der Zuwendung	
6.1	Mir wurde für den Zeitraum 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 eine rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe in Höhe von 25.000 € gewährt. Davon sind 20.000 € zinsfrei, 5.000 verzinslich. Erhalte ich bei einem Antrag auf rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe II erneut 20.000 € zinsfrei?	Nein. Der zinsfreie Anteil in Höhe von 20.000 € bezieht sich auf die kumulierte gewährte Zuwendung aus beiden Förderprogrammen (rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe I + rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe II). Da in diesem Fall die ersten 20.000 € zinsfrei bereits ausgeschöpft sind, kann nur noch eine zu verzinsende Zuwendung beantragt werden.
7	Rückzahlung	
7.1	Gibt es im Rahmen des Rückzahlungsverfahrens die Möglichkeit zu Sondertilgungen?	Ja. Sondertilgungen sind ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
7.2	Wie erfolgt die Rückzahlung der Zuwendung?	Die Rückzahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt in gleichen Monatsraten zwischen dem 13. und maximal dem 96. Monat. Die Zinsen sind nach Ablauf des Tilgungszeitraumes fällig und sind anschließend an den Tilgungszeitraum innerhalb von 12 Monaten in 12 gleichen Raten zurückzuzahlen.